## ab dem 1.April 2022 gilt folgende Änderung der Schul-Corona-Verordnung.

Wenn die Schule in einem als "Hotspot" eingestuften Landkreis oder kreisfreien Stadt liegt, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen des Hygieneplans eingehalten werden.

**Bis 27. April 2022** wurde für das gesamte Land Mecklenburg – Vorpommern eine epidemologische Gefahrenlage festgestellt. Somit sind **an allen Schulen die zusätzlichen besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.** 

## Es entfällt die Erklärung zum Reiseverhalten.

Basismaßnahmen	Zusätzliche besondere Schutzmaßnahmen in Hotspots
<ul> <li>Testpflicht (3x wöchentlich)*</li> <li>Betretungsverbot für an COVID-19 erkrankte Personen</li> <li>Beachtung der         <ul> <li>Handlungsempfehlungen für Kitas und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)</li> <li>Empfehlung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>bei schulischen Veranstaltungen sind bestimmte Regelungen einzuhalten</li> <li>Tragen des Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude (außer im Unterricht am Platz), gilt nicht für körperbehinderte Schüler:innen</li> <li>Verpflichtende Anwendung des Hygieneplans:         <ul> <li>Einhaltung des Mindestabstandes</li> <li>regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten)</li> <li>empfohlene Kontaktreduzierung zu externen Personen</li> </ul> </li> </ul>

## \*Testpflicht:

Um der Testpflicht nicht zu unterliegen, muss der Nachweis über eine vollständige Impfung (2-oder 3-fach) oder ein Genesungsnachweis vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. D.Kreuseler